

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)**

Der „Landjugendgruppe Gamshurst e.V.“ (in Folge „Veranstalter“ genannt)

zum Sport- und Spielwochenende (in Folge „Veranstaltung“ genannt)

vom 09. bis zum 11. August 2024

### **1. Allgemeines**

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Teilnahme und den damit zusammenhängenden Ticketverkauf für obenstehende Veranstaltung, ausgerichtet durch den obenstehenden Veranstalter.
- b. Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Regelungen vor. Mögliche Änderungen und Ergänzungen erhalten Gültigkeit durch die Veröffentlichung auf der [Homepage des Veranstalters](#).
- c. Es finden zusätzlich die [allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eventfrog AG](#) und die Hausordnung des Veranstalters Anwendung.

### **2. Kinder und Jugendliche**

- a. Auf allen Veranstaltungsflächen gilt das Jugendschutzgesetz.
- b. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund) gestattet. Jugendlichen zwischen 16 und unter 18 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person gestattet.
- c. Die Erziehungsbeauftragung kann nur von volljährigen Personen wahrgenommen werden. Dabei darf jede volljährige Person maximal eine Erziehungsbeauftragung wahrnehmen. Als Erziehungsbeauftragung wird nur die aktuelle Fassung des „Bund Badischer Landjugend e.V.“ akzeptiert, welche auf der [Homepage des Veranstalters](#) kostenfrei zum Download bereitsteht.
- d. Der Veranstalter behält sich Ausnahmen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes vor.

### **3. Ausschluss von Besuchern**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht oder Feuerwerkskörper abbrennt, andere Besucher gefährdet oder bei ihm der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus oder einer ähnlichen ansteckenden Krankheit besteht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Hausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

### **4. Widerrufsrecht**

Es besteht kein Widerrufsrecht. Eine Rückerstattung der Tickets ist nicht möglich.

### **5. Absage / Verlegung / Programmänderungen**

- a. Bei Veranstaltungen können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Falle der Absage einzelner Künstler(gruppen) um entsprechenden Ersatz, Ansprüche des Besuchers wegen der Absage einzelner Künstler(gruppen) bestehen nicht.
- b. Die Haftung des Veranstalters beschränkt sich bei Absage, Abbruch, Verschiebung oder sonstigen wesentlichen Änderungen der Veranstaltung auf die Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte. Persönliche Arrangements, die der Ticketinhaber einschließlich Reise- und Unterbringung im Zusammenhang mit der Veranstaltung trifft, erfolgen auf eigene Kosten und eigene Gefahr.

**6. Gefahrensituationen**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Gefährdung der Besucher, Künstler oder Personal (z.B. durch Unwetter, Bedrohungslage) einzelne Bereiche des Festgeländes zu sperren, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen.

**7. Haftung des Veranstalters**

Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die während der Veranstaltung auftreten könnten. Ebenso wird die Haftung des Veranstalters für Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung der sich auf den Parkplätzen, dem Zeltplatz und den Flächen rund um den Zelt- sowie Festplatz befindlichen Gegenständen, insbesondere Fahrzeuge und Zelte, grundsätzlich ausgeschlossen.

**8. Video- und Bildmaterial/Fotografien**

Die Teilnehmer der Veranstaltung willigen unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass der Veranstalter berechtigt ist, Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person, die über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehen, erstellen, vervielfältigen, senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen.

**9. Schlussbestimmungen**

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- b. Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters.

Stand: 30.04.2024

Landjugendgruppe Gamshurst e.V.